

Teil I

1961	Ausgegeben zu Bonn am 8. August 1961	Nr. 61
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
1. 8. 61	Gesetz zur Ausführung der Verordnung Nr. 11 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	1153
1. 8. 61	Viertes Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes	1157
1. 8. 61	Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes	1161
1. 8. 61	Gesetz zur Änderung des Bundesbahngesetzes	1161
1. 8. 61	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr	1163
2. 8. 61	Gesetz über die Liquidation der Deutschen Reichsbank und der Deutschen Golddiskontbank	1165
2. 8. 61	Sechstes Gesetz zur Änderung des Getreidegesetzes	1168

Gesetz zur Ausführung der Verordnung Nr. 11 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Vom 1. August 1961

Zur Ausführung des Artikels 14 Abs. 1 und 2 sowie des Artikels 16 der Verordnung Nr. 11 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Beseitigung von Diskriminierungen auf dem Gebiet der Frachten und Beförderungsbedingungen gemäß Artikel 79 Abs. 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 27. Juni 1960 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 1121, Bundesgesetzbl. II S. 2209) hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 697), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 27. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1034), wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 97 wird folgender Viertes Abschnitt eingefügt:

„Viertes Abschnitt

Durchführung bestimmter Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften

§ 97 a

(1) Die Bundesanstalt überwacht die Einhaltung der Pflichten, die nach dem Artikel 5 Abs. 2 und den Artikeln 6, 11 und 13 der Verordnung Nr. 11 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Beseitigung von Diskriminierungen auf dem Gebiet der Frachten und Beförderungsbedingungen gemäß Artikel 79 Abs. 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen

Wirtschaftsgemeinschaft vom 27. Juni 1960 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 1121, Bundesgesetzbl. II S. 2209) den

1. Unternehmern des Güterfern- und -nahverkehrs sowie des Werkverkehrs,
2. Spediteuren und Vermittlern von Beförderungsleistungen sowie Hilfsunternehmern des Verkehrs

obliegen.

(2) Im Rahmen der Überwachung dieser Pflichten ist die Bundesanstalt insbesondere auch zuständig

1. für die Entgegennahme von Mitteilungen und Unterrichtungen nach Artikel 5 Abs. 2 der genannten Verordnung und
2. für das Verlangen von Auskünften nach Artikel 13 der genannten Verordnung.

(3) Der Bundesanstalt obliegt ferner die Durchsetzung der Befugnisse, die den Beauftragten der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach Artikel 14 Abs. 2 der genannten Verordnung zustehen.

§ 97 b

(1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben nach § 97 a verfügt die Bundesanstalt über folgende Rechte und Befugnisse:

- a) Prüfung der Bücher und anderer Geschäftsunterlagen der Unternehmen,
- b) Anfertigung von Abschriften oder Auszügen aus diesen Büchern und Unterlagen an Ort und Stelle,

- c) Zutritt zu allen Geschäftsräumlichkeiten, Betriebsgrundstücken und Fahrzeugen der Unternehmen,
- d) Anspruch auf Anforderung jeder Erklärung zu den Büchern und Geschäftsunterlagen.

(2) Der Bundesminister für Verkehr erläßt zur Durchführung der der Bundesanstalt nach § 97a übertragenen Aufgaben die erforderlichen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

§ 97c

(1) Unbeschadet der Anwendung des Artikels 5 der Verordnung Nr. 11 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (§ 97a) haben die Unternehmer des Güterfern- und -nahverkehrs sowie des Werkverkehrs der Bundesanstalt auf Verlangen alle erforderlichen zusätzlichen Auskünfte über Tarife, Konventionen, Preisvereinbarungen und Beförderungsbedingungen zu erteilen.

(2) Die Bundesanstalt kann für die Erteilung dieser Auskünfte eine Frist von mindestens einem Monat festsetzen.

(3) § 97b gilt entsprechend."

2. Der bisherige Vierte Abschnitt wird Fünfter Abschnitt, der Fünfte Abschnitt wird Sechster Abschnitt.

3. § 99 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „Mit einer Geldbuße ...“ bis „... fahrlässig“ werden durch die Worte ersetzt „(1) Ordnungswidrig handelt, wer“.
- b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 10000 Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 5000 Deutsche Mark geahndet werden.“

4. Hinter § 99 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 99a

(1) Ordnungswidrig handelt ferner, wer

- 1. als Unternehmer des Güterfern-, des Güternahverkehrs oder des Werkverkehrs
 - a) entgegen den Pflichten des Artikels 5 Abs. 2 der Verordnung Nr. 11 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (§ 97a) die Bundesanstalt nicht unverzüglich über die in Artikel 5 Abs. 1 der genannten Verordnung bezeichneten Tarife, Konventionen, Preisvereinbarungen und Beförderungsbedingungen unterrichtet, die bei Inkrafttreten dieser Vorschrift für das Unternehmen gelten oder nach dem Inkrafttreten dieser Vorschrift für das Unternehmen eingeführt, abgeschlossen oder geändert werden,

b) der Vorschrift des Artikels 6 der genannten Verordnung über die Ausstellung, Numerierung, Beigabe, Ausfüllung und Aufbewahrung der Beförderungspapiere zuwiderhandelt,

c) der Bundesanstalt entgegen den Pflichten nach § 97c die verlangten Auskünfte nicht fristgemäß erteilt oder

d) diese Auskünfte unrichtig oder unvollständig erteilt;

2. als Spediteur, als Vermittler von Beförderungsleistungen oder als Hilfsunternehmer des Verkehrs

a) der Bundesanstalt entgegen den Pflichten des Artikels 13 der genannten Verordnung die verlangten Auskünfte nicht fristgemäß erteilt oder

b) diese Auskünfte unrichtig oder unvollständig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 10000 Deutsche Mark, wenn sie in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstaben a bis c oder Nr. 2 Buchstabe a fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 5000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 99b

(1) Begeht jemand als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs oder als vertretungsberechtigtes Mitglied einer Personenhandels-gesellschaft eine Ordnungswidrigkeit nach § 99a, so kann die in dieser Vorschrift bestimmte Geldbuße gegen die juristische Person oder gegen die Personenhandels-gesellschaft festgesetzt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

(2) Begeht ein sonstiger Bediensteter in einem Unternehmen eine nach § 99a mit Geldbuße bedrohte Handlung, so kann gegen den Inhaber des Unternehmens und, falls dieses eine juristische Person oder eine Personenhandels-gesellschaft ist, gegen diese eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn der Inhaber des Unternehmens oder die in Absatz 1 genannten Personen vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und der Verstoß hierauf beruht.

(3) Die Geldbuße beträgt im Falle des Absatzes 2

- 1. bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung bis zu 10000 Deutsche Mark,
- 2. bei fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung bis zu 5000 Deutsche Mark.

(4) § 6 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt auch für das Entgelt und den Gewinn, den die juristische Person oder die Personenhandels-gesellschaft für die Ordnungswidrigkeit empfangen oder aus ihr gezogen hat."

Artikel 2

Das Gesetz über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr vom 1. Oktober 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1453) wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 35 wird folgender Sechster Abschnitt eingefügt:

„Sechster Abschnitt

Durchführung bestimmter Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften

§ 35a

(1) Die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen überwachen die Einhaltung der Pflichten, die nach dem Artikel 5 Abs. 2 und den Artikeln 6, 11 und 13 der Verordnung Nr. 11 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Beseitigung von Diskriminierungen auf dem Gebiet der Frachten und Beförderungsbedingungen gemäß Artikel 79 Abs. 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 27. Juni 1960 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 1121, Bundesgesetzbl. II S. 2209) den

1. Schifffahrtstreibenden,
2. Spediteuren und Vermittlern von Beförderungsleistungen sowie Hilfsunternehmern des Verkehrs

obliegen.

(2) Im Rahmen der Überwachung dieser Pflichten sind die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen insbesondere auch zuständig

1. für die Entgegennahme von Mitteilungen und Unterrichtungen nach Artikel 5 Abs. 2 der genannten Verordnung und
2. für das Verlangen von Auskünften nach Artikel 13 der genannten Verordnung.

(3) Den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen obliegt ferner die Durchsetzung der Befugnisse, die den Beauftragten der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach Artikel 14 Abs. 2 der genannten Verordnung zustehen.

(4) Der Bundesminister für Verkehr kann die den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen nach Absatz 1 bis 3 obliegenden Aufgaben einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion für den Bezirk mehrerer Wasser- und Schifffahrtsdirektionen zuweisen.

§ 35b

(1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben nach § 35a verfügen die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen über folgende Rechte und Befugnisse:

- a) Prüfung der Bücher und anderer Geschäftsunterlagen der Unternehmen,
- b) Anfertigung von Abschriften oder Auszügen aus diesen Büchern und Unterlagen an Ort und Stelle,
- c) Zutritt zu allen Geschäftsräumlichkeiten, Betriebsgrundstücken und Fahrzeugen der Unternehmen,

- d) Anspruch auf Anforderung jeder Erklärung zu den Büchern und Geschäftsunterlagen.

(2) Der Bundesminister für Verkehr erläßt zur Durchführung der den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen nach § 35a übertragenen Aufgaben die erforderlichen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

§ 35c

(1) Unbeschadet der Anwendung des Artikels 5 der Verordnung Nr. 11 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (§ 35a) haben die Schifffahrtstreibenden den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen auf Verlangen alle erforderlichen zusätzlichen Auskünfte über Tarife, Konventionen, Preisvereinbarungen und Beförderungsbedingungen zu erteilen.

(2) Die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen können für die Erteilung dieser Auskünfte eine Frist von mindestens einem Monat festsetzen.

(3) § 35a Abs. 4 und § 35b gelten entsprechend.“

2. Der bisherige Sechste Abschnitt wird Siebenter Abschnitt, der Siebente Abschnitt wird Achter Abschnitt.

3. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte „vorsätzlich oder fahrlässig“ gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark, wenn sie in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 3 fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Deutsche Mark geahndet werden.“

4. Hinter § 37 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 37a

(1) Ordnungswidrig handelt ferner, wer

1. als Schifffahrtstreibender

a) entgegen den Pflichten des Artikels 5 Abs. 2 der Verordnung Nr. 11 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (§ 35a) die zuständige Wasser- und Schifffahrtsdirektion nicht unverzüglich über die in Artikel 5 Abs. 1 der genannten Verordnung bezeichneten Tarife, Konventionen, Preisvereinbarungen und Beförderungsbedingungen unterrichtet, die bei Inkrafttreten dieser Vorschrift für den Betrieb gelten oder nach dem Inkrafttreten dieser Vorschrift für den Betrieb eingeführt, abgeschlossen oder geändert werden,

b) der Vorschrift des Artikels 6 der genannten Verordnung über die Ausstellung, Numerierung, Beigabe, Ausfüllung und Aufbewahrung der Beförderungspapiere zuwiderhandelt,

- c) der zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion entgegen den Pflichten nach § 35 c die verlangten Auskünfte nicht fristgemäß erteilt oder
- d) diese Auskünfte unrichtig oder unvollständig erteilt;
- 2. als Spediteur, als Vermittler von Beförderungsleistungen oder als Hilfsunternehmer des Verkehrs
 - a) der zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion entgegen den Pflichten des Artikels 13 der genannten Verordnung die verlangten Auskünfte nicht fristgemäß erteilt oder
 - b) diese Auskünfte unrichtig oder unvollständig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 10000 Deutsche Mark, wenn sie in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstaben a bis c oder Nr. 2 Buchstabe a fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 5000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 37b

(1) Begeht jemand als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs oder als vertretungsberechtigtes Mitglied einer Personenhandelsgesellschaft eine Ordnungswidrigkeit nach § 37 a, so kann die in dieser Vorschrift bestimmte Geldbuße gegen die juristische Person oder gegen die Personenhandelsgesellschaft festgesetzt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

(2) Begeht ein sonstiger Bediensteter in einem Unternehmen eine nach § 37 a mit Geldbuße bedrohte Handlung, so kann gegen den Inhaber des Unternehmens und, falls dieses eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft ist, gegen diese eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn der Inhaber des Unternehmens oder die in Absatz 1 genannten Personen vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und der Verstoß hierauf beruht.

(3) Die Geldbuße beträgt im Falle des Absatzes 2

- 1. bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung bis zu 10000 Deutsche Mark,
- 2. bei fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung bis zu 5000 Deutsche Mark.

(4) § 6 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt auch für das Entgelt und den Gewinn, den die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft für die Ordnungswidrigkeit empfangen oder aus ihr gezogen hat."

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 1. August 1961

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seehofer

Der Bundesminister für Verkehr
Seehofer

Für den Bundesminister der Justiz
Der Bundesminister der Finanzen
Eitel

Für den Bundesminister für Wirtschaft
Der Bundesminister der Finanzen
Eitel

Viertes Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes

Vom 1. August 1961

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 697), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 27. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1084), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „unteren Verkehrsbehörde zu bestimmen und“ durch die Worte „nach Landesrecht zuständigen Behörde“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden hinter Satz 3 folgende Sätze 4 bis 6 eingefügt:
„Gemeinden mit mehr als einhunderttausend Einwohnern können für die Bestimmung von Ortsmittelpunkten in Bezirke eingeteilt werden; für jeden Bezirk kann ein Ortsmittelpunkt bestimmt werden. Jeder dieser bezirklichen Ortsmittelpunkte gilt als Ortsmittelpunkt für das gesamte Gemeindegebiet. Der Ortsmittelpunkt muß ein verkehrswirtschaftlicher Schwerpunkt der Gemeinde oder des Bezirks sein.“
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Landesregierungen bestimmen die Ortsmittelpunkte nach Anhörung der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr und der Oberfinanzdirektion durch Rechtsverordnung. Sie können ihre Ermächtigung durch Rechtsverordnung weiter übertragen, in den Fällen des Absatzes 2 Satz 4 jedoch nur auf eine oberste Landesbehörde.“
- d) Absatz 4 wird aufgehoben.

2. Dem § 6 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Satz 3 ist auch anzuwenden, wenn der Unternehmer Mietfahrzeuge verwendet, die nicht auf seinen Namen zugelassen sind.“

3. Hinter § 6 werden folgende §§ 6a und 6b eingefügt:

„§ 6a

(1) Die von der Landesregierung bestimmte Behörde kann einen Ort als Standort bestimmen, an dem der Unternehmer weder den Sitz seines Unternehmens noch eine geschäftliche Niederlassung hat (angenommener Standort), wenn der Sitz oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung des Unternehmers

1. in dem von der Bundesregierung anerkannten Zonenrandgebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vom 1. Januar 1957 oder
2. nördlich des Nordostseekanals nicht weiter als vierzig Kilometer in der

Luftlinie von der Westküste des Landes Schleswig-Holstein entfernt oder

3. in Stadt- oder Landkreisen, welche die Bundesregierung durch Rechtsverordnung als wirtschaftlich schwach und verkehrsmäßig ungünstig gelegen anerkannt hat,

liegt.

- (2) Der angenommene Standort darf

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 nicht weiter als vierzig Kilometer in der Luftlinie sowohl vom Zonenrand oder der Westküste des Landes Schleswig-Holstein als auch vom Sitz oder der Niederlassung,
2. im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 nicht weiter als dreißig Kilometer in der Luftlinie vom Sitz oder der Niederlassung

entfernt liegen.

(3) Der angenommene Standort ist für alle Kraftfahrzeuge des Sitzes oder der Niederlassung zu bestimmen. Die erneute Bestimmung eines angenommenen Standortes ist erst nach Ablauf eines Jahres zulässig.

(4) § 6 Abs. 3 gilt auch für Kraftfahrzeuge, für die ein angenommener Standort bestimmt ist.

§ 6b

Im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr gilt für ein Kraftfahrzeug, das im Ausland oder in den unter ausländischer Verwaltung stehenden Gebieten des Deutschen Reichs nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 zugelassen ist, die Gemeinde des Grenzübergangs als Standort. Wird bei einer Fahrt die deutsche Grenze mehrmals überschritten, so gilt die Gemeinde des ersten Grenzübergangs als Standort.“

4. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Mit dem Ziel bester Verkehrsbedienung hat die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß die Wettbewerbsbedingungen der Verkehrsträger angeglichen werden und daß durch marktgerechte Entgelte und einen lauterer Wettbewerb der Verkehrsträger eine volkswirtschaftlich sinnvolle Aufgabenteilung ermöglicht wird.

(2) Die Leistungen und Entgelte der verschiedenen Verkehrsträger hat der Bundesminister für Verkehr insoweit aufeinander abzustimmen, als es die Verhinderung eines unbilligen Wettbewerbs erfordert.

(3) Der Bundesminister für Verkehr kann Richtlinien über die Genehmigung der Verkehrstarife bekanntmachen.“

5. In § 13 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für die Bestimmung des Umkreises bleibt ein angenommener Standort (§ 6a) außer Betracht.“

6. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

(1) Die Tarife müssen alle zur Bestimmung des Beförderungsentgelts (Entgelte für die Beförderung und für Nebenleistungen) notwendigen Angaben und alle anderen für den Beförderungsvertrag maßgebenden Beförderungsbedingungen enthalten.

(2) Die Tarife gelten hinsichtlich der Beförderungsleistung auch für den Speditionsvertrag zwischen dem Spediteur und seinem Auftraggeber; unberührt bleibt der Spediteursammelverkehr.“

7. Hinter § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

(1) Die Frachtsätze und alle anderen zur Bestimmung des Beförderungsentgelts notwendigen Angaben des Tarifs werden von Tarifkommissionen festgesetzt.

(2) Die Beschlüsse der Tarifkommissionen nach Absatz 1 bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr. Er entscheidet im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft.

(3) Der Bundesminister für Verkehr soll, wenn er nicht vorher entscheidet, sich innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Beschlusses gegenüber der Tarifkommission äußern und innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Beschlusses über die Genehmigung entscheiden.

(4) Der Bundesminister für Verkehr kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft an Stelle der Tarifkommission Frachtsätze und andere in Absatz 1 genannte Angaben festsetzen, wenn das allgemeine Wohl es erfordert.

(5) Alle anderen für den Beförderungsvertrag maßgebenden Beförderungsbedingungen werden vom Bundesminister für Verkehr festgesetzt.

(6) Die nach diesen Vorschriften festgesetzten und genehmigten Tarife erläßt der Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates. Er kann Rechtsverordnungen, die Frachtsätze und andere in Absatz 1 genannte Angaben enthalten, aufheben, wenn das allgemeine Wohl es erfordert; er bedarf hierzu des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Wirtschaft.“

8. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

- (1) Es werden Tarifkommissionen gebildet für
 1. den allgemeinen Güterfernverkehr und den Bezirksgüterfernverkehr und
 2. den Möbelfernverkehr.

An Stelle dieser Tarifkommissionen kann eine gemeinsame Tarifkommission gebildet werden.

(2) Die Tarifkommissionen setzen sich aus Tarifsachverständigen der beteiligten Zweige des Güterfernverkehrs zusammen. Die Mitglieder der Tarifkommissionen und ihre Stellvertreter

werden vom Bundesminister für Verkehr auf die Dauer von drei Jahren aus dem Kreise der Personen berufen, die ihm von Angehörigen oder Verbänden des Güterfernverkehrsgewerbes vorgeschlagen werden. § 62 Abs. 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden. Die Mitglieder der Tarifkommissionen sind ehrenamtlich tätig; sie sind nicht an Aufträge oder Weisungen gebunden.“

9. Hinter § 21 werden folgende §§ 21a und 21b eingefügt:

„§ 21a

(1) Bei jeder Tarifkommission wird ein beratender Ausschuß gebildet.

(2) Die beratenden Ausschüsse setzen sich aus Vertretern der Verloader zusammen. Die Mitglieder dieser Ausschüsse und ihre Stellvertreter werden von der Industrie und dem Handel, von der Spedition, dem Handwerk und der Landwirtschaft vorgeschlagen. Im übrigen ist § 21 Abs. 2 Satz 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

(3) Die Tarifkommissionen haben ihren beratenden Ausschüssen vor jeder Sitzung, in der über die Festsetzung von Tarifen beschlossen werden soll, nach Maßgabe der Geschäftsordnung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 21b

(1) Der Bundesminister für Verkehr errichtet die Tarifkommissionen und ihre beratenden Ausschüsse und bestimmt ihre Zusammensetzung und ihren Aufbau sowie den Sitz der Tarifkommissionen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates.

(2) Die Tarifkommissionen und ihre beratenden Ausschüsse geben sich Geschäftsordnungen, die der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr bedürfen.

(3) Der Bundesminister für Verkehr ist berechtigt, an den Sitzungen der Tarifkommissionen und ihrer beratenden Ausschüsse teilzunehmen oder sich vertreten zu lassen. Er kann Bedienstete der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr als Beauftragte entsenden.“

10. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beförderungsentgelte sollen den wirtschaftlichen Verhältnissen der Unternehmer des Güterkraftverkehrsgewerbes Rechnung tragen; sie sind Festentgelte oder Mindest-Höchstentgelte. Bei Festsetzung von Mindest-Höchstentgelten sind unbillige Benachteiligungen landwirtschaftlicher und mittelständischer Wirtschaftskreise sowie wirtschaftlich schwacher und verkehrungünstig gelegener Gebiete zu verhindern.“

11. Die §§ 24 und 25 werden aufgehoben.

12. In § 32 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Bundesminister für Verkehr bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung

ohne Zustimmung des Bundesrates Höchstsätze für die Bemessung der Vermittlungsprovision, soweit diese vom Unternehmer gezahlt wird."

13. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Der Abfertigungsspediteur erhält von dem Unternehmer des Güterfernverkehrs für seine Tätigkeit ein Entgelt, das der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festsetzt."

14. In § 44 werden die Worte „des § 27 über die Versicherungspflicht und“ gestrichen.

15. § 47 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Unternehmer des genehmigten Güterfernverkehrs unterliegen bei Güterbeförderungen nach Absatz 1 nicht den Vorschriften der §§ 20 und 23 Abs. 1 sowie der §§ 26, 27 und 58; die Vorschriften des § 23 Abs. 2 bis 4 und der §§ 28 und 29 finden entsprechende Anwendung. Die Verpflichtungen nach den §§ 20, 23 Abs. 1 Satz 1 und § 26 treffen an Stelle der Unternehmer die Deutsche Bundesbahn."

16. In § 48 Abs. 1 Nr. 1 werden hinter den Worten „oder Verarbeitung bestimmt“ die Worte „oder bestimmt gewesen“ eingefügt.

17. § 49 erhält folgende Fassung:

„§ 49

(1) Den Bestimmungen über den Werkverkehr unterliegt auch die Beförderung von Gütern durch Handelsvertreter, Handelsmakler und Kommissionäre, soweit

1. deren geschäftliche Tätigkeit sich auf diese Güter bezieht,
2. die Voraussetzungen nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 vorliegen und
3. ein Personenkraftwagen mit Anhänger oder ein Lastkraftwagen von nicht mehr als 2 t Nutzlast ohne Anhänger verwendet wird.

(2) Die Beschränkung nach Absatz 1 Nr. 3 gilt nicht für die Beförderung von Vieh zu den Viehmärkten und Verladestellen."

18. § 51 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Standortmeldung sind § 6 Abs. 1 und 2 sowie § 6a entsprechend anzuwenden."

19. Hinter § 51 wird folgender § 51 a eingefügt:

„§ 51 a

§ 6 b gilt auch im Werkverkehr."

20. § 54 Abs. 1 wird aufgehoben.

21. § 63 Abs. 2 Nr. 6 und § 67 werden aufgehoben.

22. § 84 erhält folgende Fassung:

„§ 84

(1) Entgelte für die Beförderung und für Nebenleistungen im Güternahverkehr sind Höchstentgelte, falls in dem Tarif nichts anderes be-

stimmt ist. In dem Tarif kann die Abrechnung oder die Nachprüfung der Abrechnung über eine Abrechnungsstelle angeordnet und die Entrichtung der dafür zu zahlenden Gebühren geregelt werden. Auf den Tarif sind die Vorschriften des § 20 Abs. 2 und des § 22 Abs. 2 und 3 unmittelbar sowie die Vorschriften des § 20 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

(2) Für die Festsetzung und den Erlaß der Tarife gilt § 20 a entsprechend. Die Tarife können auch ohne Mitwirkung der Tarifkommissionen von der Landesregierung im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und Wirtschaft festgesetzt und durch Rechtsverordnung erlassen werden, wenn sie nur für ein Land oder einen Teil des Landes Geltung haben sollen und der Bundesminister für Verkehr für dieses Gebiet nicht bereits einen Tarif erlassen hat; die Landesregierung kann ihre Befugnis auf eine oberste Landesbehörde weiterübertragen.

(3) Es werden Tarifkommissionen gebildet für

1. den allgemeinen Güternahverkehr,
2. den Speditionsnahverkehr und
3. den Möbelnahverkehr.

§ 21 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung; ferner können für den Güterfernverkehr und den Güternahverkehr oder für ihre Zweige gemeinsame Tarifkommissionen gebildet werden.

(4) § 21 Abs. 2, §§ 21 a und 21 b gelten entsprechend."

23. Hinter § 84 wird folgender § 84 a eingefügt:

„§ 84 a

§ 32 findet entsprechende Anwendung."

24. In § 87 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Im übrigen gelten die Vorschriften des § 55 Abs. 1 bis 3 entsprechend."

25. § 89 erhält folgende Fassung:

„§ 89

Es gelten nicht die Vorschriften

der §§ 80 bis 83, 85 Abs. 2, §§ 86 bis 88 für den Güternahverkehr der Deutschen Bundesbahn;

des § 81 für den Güternahverkehr anderer öffentlicher Eisenbahnen und den Güternahverkehr der Unternehmer des genehmigten Güterfernverkehrs mit Kraftfahrzeugen, die nicht für den Güterfernverkehr genehmigt sind;

der §§ 80, 81, 83, 86 und 88 für den Güternahverkehr der Unternehmer des genehmigten Güterfernverkehrs mit einem für den Güterfernverkehr genehmigten Kraftfahrzeug."

26. § 98 erhält folgende Fassung:

„§ 98

Eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 1 Nr. 8 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 9. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 175), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 22. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 785), begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Abschluß von Beförderungsverträgen in Abweichung von den gemäß §§ 20a, 22 und 34 verbindlichen Bedingungen und Tarifen anbietet oder vermittelt oder wer solche Verträge abschließt oder erfüllt oder
2. eine höhere als die durch Rechtsverordnung nach § 32 Abs. 4 oder § 84a in Verbindung mit § 32 Abs. 4 zugelassene Provision vom Unternehmer fordert oder annimmt oder als Unternehmer zahlt oder
3. ein anderes als das durch Rechtsverordnung nach § 35 festgesetzte Entgelt fordert, annimmt oder zahlt."

27. § 99 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

- „5. als Unternehmer des Güterfern- oder -nahverkehrs oder in dessen Betrieb tätige Person oder in Ausübung des Werkverkehrs gegen die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 Satz 3 und 4, der §§ 16, 23, 27, 28, 39, 40 Abs. 1, §§ 52, 55 Abs. 2, § 58 Abs. 1, § 60 Abs. 1 oder die Vorschriften über die Beschriftung der Kraftfahrzeuge des genehmigten Güterfernverkehrs oder des Güternahverkehrs verstößt oder“.

28. § 103 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Bundesminister für Verkehr kann zur Ordnung des grenzüberschreitenden Güterverkehrs und des Durchgangsverkehrs und zur Durchführung internationaler Abkommen mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen, durch die für diese Verkehre

1. die Genehmigungspflicht und die Pflicht zur Einhaltung anderer Ordnungsvorschriften dieses Gesetzes auch für den nach diesem Gesetz freien Straßengüterverkehr eingeführt werden oder ausländische Unternehmer von der Genehmigungspflicht oder der Einhaltung anderer Ordnungsvorschriften dieses Gesetzes befreit werden,

2. das Genehmigungsverfahren abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes geregelt wird,
3. die Erteilung der Genehmigung dem Bundesminister für Verkehr übertragen wird.“

29. Hinter § 103 wird folgender § 103a eingefügt:

„§ 103a

Die Grenzzollstellen sind berechtigt, Kraftfahrzeuge, die im Ausland oder in den unter ausländischer Verwaltung stehenden Gebieten des Deutschen Reichs nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 zugelassen sind, zurückzuweisen, wenn nicht die Genehmigungsurkunde und die Beförderungspapiere, deren Mitführung vorgeschrieben ist, vorgelegt werden. Die Befugnisse der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr bleiben unberührt.“

30. § 106 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Reichskraftwagentarif vom 30. März 1936 (Reichsverkehrsblatt B S. 71) mit seinen bis zum 18. Oktober 1952 ergangenen Änderungen und Ergänzungen gilt als auf Grund des § 20a erlassen.“

Artikel 2

Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes von den Landesverkehrsbehörden bestimmten Ortsmittelpunkte gelten als auf Grund des § 2 Abs. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes bestimmt. Sie sind neu zu bestimmen, wenn sie nicht mit § 2 Abs. 2 Satz 4 bis 6 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes vereinbar sind.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 1. August 1961

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seehoß

Der Bundesminister für Verkehr
Seehoß

Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes

Vom 1. August 1961

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Allgemeine Eisenbahngesetz vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 225, 438) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ziel der Tarifpolitik für die öffentlichen Eisenbahnen ist, unter Wahrung der wirtschaftlichen Verhältnisse der beteiligten Eisenbahnen gleichmäßige Tarife für alle Eisenbahnen zu schaffen und sie den Bedürfnissen des allgemeinen Wohls, insbesondere der wirtschaftlich schwachen und verkehrungünstig gelegenen Gebiete, anzupassen.“

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Wettbewerbsbedingungen

(1) Mit dem Ziel bester Verkehrsbedienung hat die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß die Wettbewerbsbedingungen der Verkehrsträger angeglichen werden und daß durch marktgerechte Entgelte und einen lauterer Wettbewerb der Verkehrsträger eine volkswirtschaftlich sinnvolle Aufgabenteilung ermöglicht wird.

(2) Die Leistungen und Entgelte der verschiedenen Verkehrsträger hat der Bundesminister für Verkehr insoweit aufeinander abzustimmen, als es die Verhinderung eines unbilligen Wettbewerbs erfordert.

(3) Der Bundesminister für Verkehr kann Richtlinien über die Genehmigung der Verkehrstarife bekanntmachen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 1. August 1961

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seehofer

Der Bundesminister für Verkehr
Seehofer

Gesetz zur Änderung des Bundesbahngesetzes

Vom 1. August 1961

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesbahngesetz vom 13. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 955) in der Fassung des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551) und des Personalvertretungsgesetzes vom 5. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 477) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Betriebsführung

Die Deutsche Bundesbahn ist verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen, die Anlagen, die Fahrzeuge und das Zubehör in gutem, betriebssicherem Zustand zu erhalten und unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze nach dem jeweiligen Stand der Technik zu erneuern, zu ersetzen und weiterzuentwickeln.“

2. § 16 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die nach Absatz 1 erforderliche Genehmigung gilt als erteilt,

1. wenn der Deutschen Bundesbahn nicht innerhalb von drei Wochen nach Eingang ihres Antrags eine Äußerung des Bundesministers für Verkehr zugeht,

2. wenn der Deutschen Bundesbahn nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang ihres Antrags eine von dem Antrag abweichende Entscheidung des Bundesministers für Verkehr zugeht.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Bundesminister für Verkehr kann Änderungen von Verkehrstarifen der Deutschen Bundesbahn verlangen, wenn dies aus Gründen des allgemeinen Wohls erforderlich ist. § 28a bleibt unberührt.“

c) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Änderungen von Verkehrstarifen nach Absatz 4 dürfen nicht einer wesentlichen Beeinträchtigung der Wettbewerber auf dem Verkehrsmarkt dienen.“

3. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Wirtschaftsführung

(1) Die Deutsche Bundesbahn ist unter der Verantwortung ihrer Organe wie ein Wirtschaftsunternehmen mit dem Ziel bester Verkehrsbedienung nach kaufmännischen Grundsätzen so zu führen, daß die Erträge die Aufwendungen einschließlich der erforderlichen Rückstellungen decken; eine angemessene Verzinsung des Eigenkapitals ist anzustreben. In diesem Rahmen hat sie ihre gemeinwirtschaftliche Aufgabe zu erfüllen.

(2) Die Deutsche Bundesbahn beschafft sich die erforderlichen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben selbst. Ist sie hierzu nicht in der Lage, soll der Bund das Eigenkapital verstärken oder ihr Darlehen aus Haushaltsmitteln gewähren.“

4. Hinter § 28 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 28a

Auflagen

(1) Wird eine Auflage nach § 16 Abs. 4 gemacht oder eine Genehmigung für eine bestimmte tarifliche Maßnahme aus Gründen des allgemeinen Wohls versagt und führt dies nachweislich dazu, daß in diesem Einzelfalle die Aufwendungen der Deutschen Bundesbahn nicht gedeckt werden, so gewährt der Bund der Deutschen Bundesbahn einen entsprechenden Ausgleich. Die Ausgleichspflicht des Bundes tritt auch ein, wenn der Deutschen Bundesbahn die Genehmigung zur dauernden Einstellung des Betriebes einer Bundesbahnstrecke nach § 14 Abs. 4 Buchstabe d

versagt wird. In diesen Fällen ist die Zustimmung des Bundesministers der Finanzen zu der Auflage oder der Versagung der Genehmigung einzuholen.

(2) Die Ausgleichspflicht entfällt, wenn und soweit die Deutsche Bundesbahn am Ende des Wirtschaftsjahres einen Überschuß im Sinne des § 33 Abs. 1 Nr. 3 erzielt hat.

(3) Der Bundesminister für Verkehr und der Bundesminister der Finanzen können gemeinsame Richtlinien für die Ermittlung des Ausgleichs nach Absatz 1 aufstellen.

(4) Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob und in welcher Höhe ein Ausgleich zu gewähren ist, entscheidet die Bundesregierung auf Antrag der Deutschen Bundesbahn auf Grund eines Gutachtens von wirtschaftserfahrenen und unabhängigen Sachverständigen, die die Bundesregierung bestellt.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten auch für die anderen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs, wenn und soweit durch eine Auflage nach § 16 Abs. 4 oder die Versagung einer Genehmigung für eine bestimmte tarifliche Maßnahme nach Absatz 1 die Aufwendungen dieser Eisenbahnen durch ihre Verkehrseinnahmen aus dem Wechselverkehr mit der Deutschen Bundesbahn nicht gedeckt werden. Der Antrag dieser Eisenbahnen ist über die oberste Landesverkehrsbehörde an den Bundesminister für Verkehr zu richten.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 1. August 1961

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seehofer

Der Bundesminister für Verkehr
Seehofer

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr

Vom 1. August 1961

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr vom 1. Oktober 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1453) wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Schiffseigner und Ausrüster, die auf Grund der Mitgliedschaft bei einer reedereimäßig arbeitenden Genossenschaft oder durch den Abschluß von Beschäftigungsverträgen mit mindestens achtzehnmonatiger Dauer für ihre Betriebe die mit dem vorliegenden Gesetz erstrebte Ordnung gewährleisten, sind für die Dauer der Mitgliedschaft oder des Vertragsverhältnisses nicht Mitglieder des Verbandes. Die Satzung des Verbandes (§ 15) kann vorsehen, daß die Rechte und Pflichten gegenüber dem Verbands längstens drei Monate nach dem Zeitpunkt erlöschen, in welchem dem Verbands die Mitteilung über die nach Satz 1 die Mitgliedschaft beendende Tatsache zugeht, und daß sie spätestens drei Monate nach dem Zeitpunkt wieder aufleben, in welchem ihm angezeigt wird, daß diese Tatsache fortgefallen ist.“

2. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

(1) Die Entgelte für Verkehrsleistungen der Schifffahrt und Flößerei zwischen deutschen Lade- und Löschplätzen (Transportsätze, Schiffsanteillfrachten, Schlepplöhne, Schiffsmieten, Vergütungen für sonstige mit der Schiffsbeförderung unmittelbar zusammenhängende Nebenleistungen) werden durch Frachtenausschüsse der Binnenschifffahrt festgesetzt, sofern die Verkehrsleistungen entweder ganz oder im Falle einer durchgehenden Beförderung streckenweise auf Bundeswasserstraßen erbracht werden.

(2) Die Entgelte sollen den wirtschaftlichen Verhältnissen der Unternehmer der Schifffahrt und Flößerei Rechnung tragen; sie sind Festentgelte oder Mindest-Höchstentgelte. Bei Festsetzung von Mindest-Höchstentgelten sind unbillige Benachteiligungen landwirtschaftlicher und mittelständischer Wirtschaftskreise sowie wirtschaftlich schwacher und verkehrungünstig gelegener Gebiete zu verhindern.

(3) Wer gewerbsmäßig Verkehrsleistungen der Schifffahrt oder Flößerei erbringt, für die ein nach diesem Gesetz festzusetzendes Entgelt noch nicht festgesetzt worden ist, hat dies dem gebietlich zuständigen Frachtenausschuß (§ 22 Abs. 1) unverzüglich schriftlich anzuzeigen.“

3. Dem § 22 wird folgender zweiter Absatz angefügt:

„(2) Der Bundesminister für Verkehr errichtet durch Rechtsverordnung bei jedem Frachtenausschuß einen beratenden Ausschuß.“

4. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

(1) Die Frachtenausschüsse und die beratenden Ausschüsse unterstehen der Aufsicht des Bundesministers für Verkehr. Dieser kann die Aufsicht auf die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen übertragen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann zu den Sitzungen der Frachtenausschüsse und der beratenden Ausschüsse Vertreter entsenden.“

5. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

(1) Die Mitglieder der Frachtenausschüsse werden auf Vorschlag der beteiligten Verbände der Binnenschifffahrt von der Aufsichtsbehörde für die Dauer von drei Jahren berufen; das gleiche gilt für ihre Stellvertreter. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter können vor Ablauf dieser Zeit unter den in der Geschäftsordnung (§ 26) vorgesehenen Voraussetzungen durch die Aufsichtsbehörde abberufen werden. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes oder eines Stellvertreters wird sein Nachfolger für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes oder Stellvertreters berufen.

(2) Die Mitglieder der Frachtenausschüsse sind ehrenamtlich tätig; sie sind nicht an Aufträge oder Weisungen gebunden.

(3) Die beratenden Ausschüsse setzen sich aus Vertretern der Verloader zusammen. Die Mitglieder dieser Ausschüsse und ihre Stellvertreter werden von der Industrie und dem Handel, dem Handwerk, der Schifffahrtspektion und der Landwirtschaft vorgeschlagen. Im übrigen sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.“

6. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a

Die Frachtenausschüsse haben ihren beratenden Ausschüssen vor jeder Sitzung, in der über die Festsetzung von Entgelten beschlossen werden soll, nach Maßgabe der Geschäftsordnung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

7. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Die Frachtenausschüsse und die beratenden Ausschüsse geben sich Geschäftsordnungen. Die Geschäftsordnungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.“

8. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden

aa) in Satz 2 die Worte „§ 25 Abs. 1“ durch die Worte „§ 25 Abs. 2“,

bb) in Satz 3 die Worte „§ 25 Abs. 2“ durch die Worte „§ 25 Abs. 1“

ersetzt.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Bilden die Frachtenausschüsse ermächtigte Unterausschüsse nach Absatz 3, so sind die beratenden Ausschüsse berechtigt und auf Anordnung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, bei diesen Ausschüssen entsprechende beratende Ausschüsse zu bilden. In diesem Falle sind die §§ 24, 25 Abs. 3 und § 25a entsprechend anzuwenden; die Mitglieder der beratenden Ausschüsse bei Bezirksausschüssen und deren Stellvertreter können jedoch auch für eine kürzere Dauer als drei Jahre berufen werden.“

9. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

(1) Beschlüsse der Frachtenausschüsse und der ermächtigten Unterausschüsse, die Entgelte für Verkehrsleistungen festsetzen, bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr. Er entscheidet im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft.

(2) Der Bundesminister für Verkehr soll, wenn er nicht vorher entscheidet, sich innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Beschlusses gegenüber dem Frachtenausschuß oder dem ermächtigten Unterausschuß äußern und innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Beschlusses über die Genehmigung entscheiden.

(3) Der Bundesminister für Verkehr kann die Befugnis nach Absatz 1 auf die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen übertragen. In diesem Falle ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden. Die Entscheidungen der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft.“

10. § 29 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Bundesminister für Verkehr kann aus Gründen des allgemeinen Wohls die Rechtsverordnungen aufheben; er bedarf hierzu des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Wirtschaft.“

11. In § 30 werden die Worte „wenn Gründe der Verkehrspolitik es erfordern“ ersetzt durch die Worte „wenn Gründe des allgemeinen Wohls es erfordern“.

12. § 32 Abs. 2 wird aufgehoben.

13. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

(1) Mit dem Ziel bester Verkehrsbedienung hat die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß die Wettbewerbsbedingungen der Verkehrsträger angeglichen werden und daß durch marktgerechte Entgelte und einen lauterer Wettbewerb der Verkehrsträger eine volkswirtschaftlich sinnvolle Aufgabenteilung ermöglicht wird.

(2) Die Leistungen und Entgelte der verschiedenen Verkehrsträger hat der Bundesminister für Verkehr insoweit aufeinander abzustimmen, als es die Verhinderung eines unbilligen Wettbewerbs erfordert.

(3) Der Bundesminister für Verkehr kann Richtlinien über die Genehmigung der Entgelte bekanntmachen.“

14. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 1 Nr. 9 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 9. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 785), begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig den nach den §§ 29, 30 und 43 erlassenen Verordnungen des Bundesministers für Verkehr zuwiderhandelt, soweit diese ausdrücklich auf die Strafbestimmungen des Wirtschaftsstrafgesetzes verweisen.“

15. In § 37 Abs. 1 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und danach folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. vorsätzlich oder fahrlässig die ihm nach § 21 Abs. 3 obliegende Anzeige nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erstattet.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 1. August 1961

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seehoß

Der Bundesminister für Verkehr
Seehoß

Gesetz über die Liquidation der Deutschen Reichsbank und der Deutschen Golddiskontbank

Vom 2. August 1961

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

Deutsche Reichsbank

§ 1

Auflösung

(1) Die Deutsche Reichsbank wird aufgelöst und im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgewickelt.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft bestellt den Abwickler und beruft ihn ab. Bestellung und Abberufung sind im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Der Bundesminister für Wirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen dem Abwickler Weisungen erteilen.

§ 2

Ergänzung der Umstellungsvorschriften

(1) Die Deutsche Reichsbank kann wegen ihrer Zahlungsverbindlichkeiten nur in Anspruch genommen werden, soweit die Verbindlichkeiten im Geschäftsbetrieb der Reichshauptbank Berlin oder einer Reichsbankanstalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes begründet worden sind und gegenüber Personen bestehen, die bei Ablauf des 31. Dezember 1952 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort, ihren Sitz oder Ort der Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder im Gebiet eines Staates hatten, der die Regierung der Bundesrepublik Deutschland am 1. April 1956 anerkannt hat; bei Unternehmen mit Sitz in Berlin muß sich die Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes befunden haben.

(2) Einem nach Absatz 1 Berechtigten stehen Heimkehrer, Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge sowie eheliche Gütergemeinschaften, Erbengemeinschaften oder sonstige Gemeinschaften zur gesamten Hand nach Maßgabe der §§ 5 und 6 des Umstellungsergänzungsgesetzes gleich.

(3) Zahlungsverbindlichkeiten der Deutschen Reichsbank, die im Geschäftsbetrieb der Reichshauptbank Berlin oder einer Reichsbankanstalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes begründet worden sind, erlöschen,

1. soweit sie am 8. Mai 1945 gegenüber Kreditinstituten mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder gegenüber Kreditinstituten bestanden, die, ohne ihren Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu haben, Berliner Altbanken im Sinne des Altbankengesetzes sind, es sei denn, daß das Kreditinstitut sich am 31. Dezember 1952 in Abwicklung befunden und seine

bankgeschäftlichen Verbindlichkeiten zu diesem Zeitpunkt bereits erfüllt hatte. Als Kreditinstitut mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes gilt auch ein Kreditinstitut, dessen Hauptniederlassung nach § 3 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz als verlagert anerkannt worden ist oder wird;

2. soweit sie am 8. Mai 1945 gegenüber den in § 14 Nr. 1 bis 3 und 5 des Umstellungsgesetzes bezeichneten Rechtsträgern bestanden.

Dies gilt nicht für Verbindlichkeiten, die auf fremde Währung lauten.

(4) Reichsmarkverbindlichkeiten im Sinne der Vorschriften über die Neuordnung des Geldwesens, für welche die Deutsche Reichsbank in Anspruch genommen werden kann, werden nach den für diese Verbindlichkeiten geltenden Vorschriften auf Deutsche Mark umgestellt.

(5) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch bestehenden Verbindlichkeiten mit Ausnahme der bereits fälligen Zinsen sind vom 1. Januar 1953 an mit fünf vom Hundert zu verzinsen, es sei denn, daß ein höherer Zinssatz vereinbart ist. Dies gilt nicht für Verbindlichkeiten aus Guthaben.

§ 3

Abfindung der Anteilseigner

(1) Die Anteilseigner der Deutschen Reichsbank erhalten als Abfindung auf je hundert Reichsmark Reichsbankanteile sechsundsechzig und zwei Drittel Deutsche Mark Bundesbankgenußrechte (§§ 5, 7).

(2) Ehemalige Reichsbankanteilseigner, die wegen ihrer Rasse nach § 11 Abs. 2 des Reichsbankgesetzes ausgeschlossen wurden, erhalten gegen Rückgabe der Entschädigung (Reichsschatzanweisungen oder Wertersatz) wieder Reichsbankanteile nebst Gewinnbezugsrechten für die Geschäftsjahre von 1939 bis 1944 und auf die Reichsbankanteile nach Absatz 1 Bundesbankgenußrechte. Mit Anerkennung des nach diesem Gesetz gegebenen Anspruchs geht ein Anspruch, der dem Berechtigten wegen des Verlustes seiner Reichsbankanteile nach den Vorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände oder nach dem Bundesrückerstattungsgesetz zusteht, auf die Deutsche Reichsbank über; auf diesen Anspruch bereits bewirkte Leistungen sind an die Deutsche Reichsbank herauszugeben.

(3) Ehemalige Reichsbankanteilseigner, die, ohne nach § 11 Abs. 2 des Reichsbankgesetzes ausgeschlossen zu sein, nach fruchtlosem Ablauf der nach § 33 des Reichsbankgesetzes gesetzten Umtauschfristen ausgeschlossen wurden, erhalten wieder Reichsbankanteile und hierauf nach Absatz 1 Bun-

desbankgenußrechte, wenn dies zur Abwendung unbilliger Härten geboten erscheint.

(4) Das Reichsmarkgrundkapital der Deutschen Reichsbank erhöht sich um die nach den Absätzen 2 und 3 neu ausgegebenen Anteile.

§ 4

Verfahren bei der Abfindung der ehemaligen Reichsbankanteileigner

(1) Ansprüche nach § 3 Abs. 2 und 3 sind innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei dem Abwickler anzumelden. Lehnt der Abwickler den Antrag ab, so hat er dies unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbescheinigung dem Antragsteller mitzuteilen.

(2) Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung kann der Antragsteller gerichtliche Entscheidung beantragen; hierüber ist er in der Mitteilung zu belehren. Über den Antrag entscheidet eine Zivilkammer des Landgerichts Berlin durch mit Gründen versehenen Beschluß.

(3) Für das gerichtliche Verfahren gelten die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(4) Gegen die Entscheidung des Landgerichts findet die sofortige Beschwerde an das Kammergericht statt. Die Entscheidung des Kammergerichts ist endgültig.

(5) Die Entscheidung wird mit der Rechtskraft wirksam.

(6) Das gerichtliche Verfahren im ersten Rechtszug ist gebühren- und auslagenfrei.

§ 5

Bundesbankgenußrechte

(1) Die Deutsche Bundesbank hat in der sich aus § 3 ergebenden Höhe in Genußscheinen verbriefte Genußrechte auszugeben und zur Verfügung des Abwicklers zu halten. Die Genußrechte berechtigen zum Bezug eines jährlichen Gewinnanteils in Höhe von sechs vom Hundert ihres Nennbetrages vom 1. Januar 1958 an. Sie geben dem Inhaber außerdem im Falle der Auflösung der Deutschen Bundesbank einen Anspruch auf Zahlung von hundertfünfzig vom Hundert ihres Nennbetrages, jedoch erst nach Berichtigung der Schulden. Die Genußrechte sind nicht im Jahresabschluß der Deutschen Bundesbank auszuweisen, jedoch im Geschäftsbericht zu erwähnen.

(2) Die Gewinnanteile für die Genußrechte sind aus dem Reingewinn der Deutschen Bundesbank vorwegzuzahlen, der nach Abzug der gemäß § 27 Nr. 1 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank der gesetzlichen Rücklage zufließenden Beträge verbleibt. Reicht der Reingewinn in einem Jahr hierfür nicht aus, so ist der Rückstand aus dem Reingewinn späterer Jahre nachzuzahlen.

(3) Die Genußscheine lauten auf den Inhaber und werden in Stücken über sechsundsechzig und zwei Drittel, dreihundertdreißig und ein Drittel und sechshundertsechundsechzig und zwei Drittel

Deutsche Mark ausgegeben. Sie sind mit Gewinnanteilsscheinen zu versehen. Die Genußscheine müssen die Unterschrift von mindestens zwei Mitgliedern des Direktoriums der Deutschen Bundesbank tragen. Die Namensunterschriften können im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellt werden.

(4) Für die Genußrechtsinhaber bestimmte Erklärungen sind von der Deutschen Bundesbank zweimal im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Eine Erklärung wird wirksam, sobald die Nummer des Bundesanzeigers ausgegeben ist, in der die zweite Veröffentlichung enthalten ist.

(5) Die Genußrechte sind an jeder Börse zum Börsenhandel zugelassen. Der Veröffentlichung eines Prospektes bedarf es nicht; zum Zwecke der Einführung an der Börse sind dem Börsenvorstand die Merkmale der Genußrechte mitzuteilen.

§ 6

Vereinfachte Abwicklung

(1) Eine Auseinandersetzung zwischen der Deutschen Reichsbank und dem Bund sowie den Ländern findet nur nach den Absätzen 2 und 5 statt. Eine Auseinandersetzung mit der Deutschen Bundesbank unterbleibt.

(2) Forderungen der Deutschen Reichsbank gegen den Bund und seine Sondervermögen, gegen die Länder und gegen Schuldner, die unmittelbar oder mittelbar gegen den Bund oder ein Land Rückgriff nehmen könnten, erlöschen. Das gilt nicht für Forderungen aus Schuldverschreibungen, die die Deutsche Reichsbank während der Treuhandverwaltung erworben hat. Forderungen des Bundes gegen die Deutsche Reichsbank erlöschen.

(3) Der Abwickler hat unter Hinweis auf dieses Gesetz die Gläubiger dreimal durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger aufzufordern, ihre Ansprüche innerhalb von sechs Monaten anzumelden. Ein nicht fristgerecht angemeldeter Anspruch wird ausgeschlossen, es sei denn, daß er dem Abwickler bekannt ist. Der Bundesminister für Wirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen in Härtefällen Ausnahmen zulassen.

(4) Der Abwickler hat die bestehengebliebenen Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen — mit Ausnahme der im Eigentum der Deutschen Reichsbank stehenden Aktien der Deutschen Golddiskontbank — in Geld umzusetzen oder anderweitig zu verwerten. Er hat die Gläubiger zu befriedigen oder den geschuldeten Betrag zu ihren Gunsten zu hinterlegen, wenn ein Recht zur Hinterlegung besteht.

(5) Der Abwickler hat die im Eigentum der Deutschen Reichsbank stehenden Aktien der Deutschen Golddiskontbank, soweit sie nicht nach § 11 an Ausländer auszufolgen sind, dem Bund zu übereignen und den danach verbleibenden Abwicklungsüberschuß an den Fonds zur Einziehung von Bundesbankgenußrechten (§ 7) abzuführen. Bis zur Höhe des voraussichtlichen Abwicklungsüberschusses darf er unter dem Vorbehalt etwaiger Rückforderung Vorauszahlungen an den Fonds leisten.

(6) Einen Abwicklungsfehlbetrag trägt der Bund. Der Bundesminister der Finanzen sorgt für Liquidität der Abwicklungsmasse.

(7) Der Abwickler hat über das der Abwicklung unterliegende Vermögen eine Übersicht aufzustellen, die der Prüfung des Bundesrechnungshofes unterliegt. Nach Beendigung der Abwicklung hat der Abwickler dem Bundesminister für Wirtschaft Schlußrechnung zu legen. Dieser veranlaßt die Prüfung der Jahresrechnungen und der Schlußrechnung durch den Bundesrechnungshof und erteilt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen dem Abwickler Entlastung.

(8) Werden nach Beendigung der Abwicklung weitere Abwicklungsmaßnahmen nötig, so hat der Bundesminister für Wirtschaft den bisherigen Abwickler neu zu bestellen oder einen anderen Abwickler zu berufen.

§ 7

Fonds zur Einziehung von Bundesbankgenußrechten

(1) Bei der Deutschen Bundesbank wird ein rechtlich unselbständiger Fonds gebildet, dem zufließen

1. der Abwicklungsüberschuß der Deutschen Reichsbank gemäß § 6 Abs. 5,
2. der dem Bund nach § 27 Nr. 4 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank zustehende Restgewinn der Deutschen Bundesbank, höchstens jedoch zehn Millionen Deutsche Mark, und zwar erstmals der Gewinn des Geschäftsjahres 1960.

(2) Aus dem Fonds hat die Deutsche Bundesbank nach Maßgabe der verfügbaren Mittel die Genußrechte gegen Zahlung eines Entgelts in Höhe von einhundertfünfzig vom Hundert ihres Nennbetrages auf Grund einer Auslosung einzuziehen. Der Zeitpunkt der Einziehung ist unter gleichzeitiger Bekanntgabe der zur Einziehung bestimmten Stücke mindestens drei Monate vorher nach § 5 Abs. 4 zu veröffentlichen. Dabei sind die Inhaber der Genußscheine aufzufordern, diese bei der Deutschen Bundesbank einzureichen. Die Aufforderung ist mit dem Hinweis darauf zu verbinden, daß die Deutsche Bundesbank nicht rechtzeitig eingereichte Genußscheine für kraftlos erklären kann. Wird ein Genußschein für kraftlos erklärt, so ist das auf ihn entfallende Entgelt dem Berechtigten auszuzahlen oder, wenn ein Recht zur Hinterlegung besteht, zu hinterlegen.

(3) Nach Einziehung aller Genußrechte wird der Fonds aufgelöst; ein Überschuß steht dem Bund zu.

§ 8

Ankauf von Reichsbankanteilen

Die Deutsche Bundesbank darf Reichsbankanteile ankaufen.

§ 9

Wertpapierfragen

(1) Die Reichsbankanteile sind nicht mehr zum Handel an den deutschen Börsen zugelassen.

(2) Einzelurkunden über Reichsbankanteile werden nicht mehr ausgefertigt.

(3) § 30 des Umstellungsgesetzes findet auf Reichsbankanteile keine Anwendung.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Erteilung von Sammeldepotgutschriften über Reichsbankanteile zugunsten der nach § 3 Abs. 2 und 3 Berechtigten, die Auflösung der Sammelurkunde über Reichsbankanteile sowie die Auslieferung von Bundesbankgenußscheinen an die nach § 3 Berechtigten durch Rechtsverordnung zu regeln.

Zweiter Abschnitt

Deutsche Golddiskontbank

§ 10

Auflösung

(1) Die Deutsche Golddiskontbank wird aufgelöst. Die Abwicklung findet nach den für die Deutsche Golddiskontbank geltenden aktienrechtlichen Vorschriften statt.

(2) An der Ausschüttung des Liquidationserlöses nimmt der Bund erst teil, nachdem die übrigen Aktionäre auf je hundert Reichsmark ihrer Aktien fünfzig Deutsche Mark nebst vier vom Hundert Zinsen vom 1. Januar 1958 an erhalten haben. Der danach verbleibende Liquidationserlös entfällt auf die Aktien des Bundes, bis dieser auf je hundert Reichsmark seiner Aktien fünfzig Deutsche Mark nebst Zinsen erhalten hat. Der restliche Liquidationserlös wird im Verhältnis des Nennwertes aller Aktien verteilt.

§ 11

Aktienumtausch für Ausländer

Ehemalige Reichsbankanteilseigner, die wegen ihrer Staatsangehörigkeit nach § 11 Abs. 2 des Reichsbankgesetzes ausgeschlossen wurden (Ausländer oder Staatenlose), können trotz Ablaufs der in § 33 des Reichsbankgesetzes gesetzten Frist innerhalb von sechs Monaten seit Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Reichsbankanteile im Verhältnis von eins zu zwei in Vorzugsaktien der Deutschen Golddiskontbank umtauschen. Der Umtausch erfolgt durch den Abwickler der Deutschen Reichsbank aus deren Beständen (§ 6 Abs. 5). Wer von diesem Umtauschrecht Gebrauch macht oder den Umtausch nach dem 8. Mai 1945 bereits vorgenommen hat, erhält Gewinnbezugsrechte vom Geschäftsjahr 1939 ab.

§ 12

Ergänzung der Umstellungsvorschriften

(1) Die Deutsche Golddiskontbank gilt als Berliner Altbank im Sinne des Altbankengesetzes und als Kreditinstitut im Sinne des Umstellungsergänzungsgesetzes.

(2) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch bestehenden Verbindlichkeiten mit Ausnahme der bereits fälligen Zinsen sind vom 1. Januar 1953 an mit fünf vom Hundert zu verzinsen, es sei denn, daß ein höherer Zinssatz vereinbart ist.

§ 13

Ende der Treuhandverwaltung

Das Amt des Treuhänders der Deutschen Golddiskontbank erlischt mit der Bestellung des Abwicklers. Der Treuhänder hat das verwaltete Vermögen an den Abwickler herauszugeben und über seine Verwaltung dem Bundesminister für Wirtschaft Rechnung zu legen. Dieser veranlaßt die Prüfung der Rechnung durch den Bundesrechnungshof und erteilt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen dem Treuhänder Entlastung.

Dritter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 14

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden zweiten Monats in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 2. August 1961

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seehofer

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Der Bundesminister der Finanzen
Eitel

Sechstes Gesetz zur Änderung des Getreidegesetzes

Vom 2. August 1961

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 8 des Gesetzes über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln (Getreidegesetz) in der Fassung vom 24. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 900), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Getreidegesetzes vom 23. Februar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 117), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Um die Verwertung von entsprechenden Erzeugnissen inländischen Ursprungs sicherzustellen, kann die Einfuhr- und Vorratsstelle die Übernahme von Getreide davon abhängig machen, daß der Einführer in angemessenem Umfang Getreide, das im wesentlichen für denselben Verwendungszweck geeignet ist wie das einzuführende Getreide, aus ihren Beständen abgenommen oder Getreide oder im wesentlichen aus Getreide hergestellte Erzeugnisse ausgeführt hat.“

2. Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Wird aus den vorhandenen Vorräten Getreide wieder in den Verkehr gebracht, so kann die Einfuhr- und Vorratsstelle verlangen, daß Getreide verschiedener Art und Güte, das im wesentlichen für denselben Verwendungszweck

geeignet ist, in angemessenem Verhältnis zueinander gleichzeitig abgenommen wird; im übrigen gilt für die Abgabe von Getreide aus den vorhandenen Vorräten Absatz 5 entsprechend.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 2. August 1961

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seehofer

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schwarz